



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 8. November 2012

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2010 (Einsprache gegen amtliche Einschätzung, § 160 Abs. 4 StG; Richtigkeit des Nichteintretensentscheids der Steuer- verwaltung, § 160 Abs. 4 StG)

Sachverhalt

- A. Mangels Einreichung der Steuererklärung veranlagte die Steuerverwaltung die Rekurrentin, X, mit amtlicher Einschätzung vom 22. September 2011 für die kantonalen Steuern pro 2010.
- B. Mit Schreiben vom 10. Oktober 2011 erhob die Rekurrentin dagegen Einsprache. Sie macht geltend, dass die amtliche Einschätzung zu hoch ausgefallen sei. Sie sei bis Ende Juli 2010 in Ausbildung gewesen und habe erst ab August 2010 in Basel zu arbeiten begonnen. Ihrem Schreiben legte sie zwei Lohnausweise bei.

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2011 forderte die Steuerverwaltung die Rekurrentin auf, ihre Einsprache innert der Frist hinreichend zu begründen und eine vollständig ausgefüllte Steuererklärung einzureichen.

Mit Einspracheentscheid vom 15. Dezember 2011 trat die Steuerverwaltung nicht auf die Einsprache vom 10. Oktober 2011 ein. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass eine Einsprache gegen eine amtliche Einschätzung innert der Einsprachefrist zu begründen und die Rekurrentin diesem Erfordernis nur ungenügend nachgekommen sei.

- C. Am 4. Januar 2012 stellte die Rekurrentin der Steuerverwaltung ihre ausgefüllte und unterzeichnete Steuererklärung 2010 samt Beilagen zu. Am 26. Januar 2012 übermittelte die Steuerverwaltung die Steuererklärung der Rekurrentin an die Steuerrekurskommission.

Mit Schreiben vom 30. Januar 2012 forderte die Steuerrekurskommission die Rekurrentin auf, bis am 1. März 2012 mitzuteilen, ob die Eingabe vom 4. Januar 2012 als Rekurs zu behandeln sei.

Mit Schreiben vom 27. Februar 2012 teilte die Rekurrentin sodann mit, dass die Eingabe als Rekurs gelte. Sie sei bis Ende Juli 2010 in Ausbildung gewesen und die amtliche Einschätzung sei unrealistisch. Sie habe schriftlich Einsprache erhoben und Lohnausweise mitgeschickt. Ausserdem habe sie die ausgefüllte Steuererklärung fristgerecht eingereicht.

In ihrer Vernehmlassung vom 4. Mai 2012 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 15. Dezember 2011 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 4. Januar 2012 ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrentin beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 15. Dezember 2011 betreffend kantonale Steuern pro 2010 aufzuheben und die Sache zur materiellen Neubeurteilung an die Steuerverwaltung zurückzuweisen.

b) Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat.

3. a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen.

b) Wenn die steuerpflichtige Person ihren Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemässigem Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Veranlagung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemässigem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.).

c) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Die Einsprache hat eine rechtsgenügende Begründung zu enthalten, ansonsten die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen hat (vgl. § 160 Abs. 2 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Auflage, Zürich 2006, § 142 N 2; StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M.P. mit Verweis auf StRKE 114/2002 vom 31. Oktober 2002 i.S. R.S.). Mithin reicht es nicht aus, die Schätzung bloss in Zweifel zu ziehen; vielmehr hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Die Anfechtung verlangt demnach eine qualifizierte Begründung, die den bisher ungewiss gebliebenen Sachverhalt erhellt (vgl. die Darstellung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 140 N 66 bis 76).

d) Seit dem Urteil des Bundesgerichts 2C_579/2008 vom 29. April 2009 wurde die Praxis bezüglich der Anforderungen an die Begründung bei Einsprachen gegen Ermessensveranlagungen dahingehend präzisiert, dass die Einreichung einer bisher nicht vorgelegten Steuererklärung keine Gültigkeitsvoraussetzung mehr darstellt (BGer., a.a.O., E. 2.2). Die steuerpflichtige Person kann demnach auch ohne Nachholung dieser Mitwirkungshandlung eine Ermessensveranlagung wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Sie hat hierbei nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Mittels umfassendem Unrichtigkeitsnachweis hat die steuerpflichtige Person die bisher vorhandene Ungewissheit bezüglich des Sachverhalts zu beseitigen; blosse Teilnachweise genügen nicht. In der Begründung der Einsprache ist daher der Sachverhalt in substantiierter Weise darzulegen, und es sind die Beweismittel für diese Sachverhaltsdarstellung zu nennen bzw. einzureichen.

4. a) Die Rekurrentin begründete ihre Einsprache im Wesentlichen damit, dass sie bis Ende Juli 2010 in Ausbildung gewesen sei und erst ab August 2010 in Basel zu arbeiten begonnen habe. Ausserdem habe sie die ausgefüllte und unterzeichnete Steuererklärung fristgerecht eingereicht.
- b) Die abgegebene Begründung und die eingereichten Beweismittel reichen aber für eine qualifizierte Begründung und für einen qualifizierten Nachweis im Sinne der Rechtsprechung nicht aus. Entgegen den Angaben in ihrer Rekursbegründung vom 27. Februar 2012 hat die Rekurrentin ihre Steuererklärung für das Jahr 2010 erst am 4. Januar 2012 bei der Steuerverwaltung eingereicht. Der Ausdruck der Steuer-

erklärung datiert vom 3. Januar 2012 und die Rekurrentin hat die Steuererklärung auch erst am 3. Januar 2012 unterzeichnet. Somit hat die Rekurrentin die Steuererklärung erst nach Ablauf der Einsprachefrist eingereicht. Sie bringt auch keine Beweise vor, welche ihre Behauptungen stützen würden.

c) Anhand der von der Rekurrentin abgegebenen Begründung und anhand der ins Recht gelegten Beweismittel ist es deshalb nicht möglich, mit der notwendigen Zuverlässigkeit zu überprüfen, ob die vorgenommene Ermessenseinschätzung tatsächlich offensichtlich unrichtig ist. Damit fehlt es an einer substantiierten Sachverhaltsdarstellung und einer substantiierten Beweisofferte.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mangels rechtsgenügender Begründung der Einsprache die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 und der Verordnung hierzu vom 20. Juni 1972 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
 3. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.